



BETREUUNGSVERTRAG KINDERTAGESPFLEGE

DIE TAGESELTERNVEREINE IM REMS-MURR-KREIS

Ihr Ansprechpartner vor Ort:



Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.

Fachbereich Kindertagespflege

Theodor-Körner-Straße 1

71522 Backnang

Tel. 07191 / 3419-119

s.lehmann@kinderundjugendhilfe-bk.de

tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de

www.famfutur.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

Dienstag 18:30 – 20:00 Uhr



Unterstützt vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Foto Deckblatt: Charlotte Fischer

Privatrechtliche Vereinbarung für Kinder in Tagespflege
zwischen Abgebenden Eltern und Tagespflegeperson

Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	
Kind:		geboren am:	

zwischen den
Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- im Folgenden generell als „Eltern“ bezeichnet –

Angaben zur Familie	Mutter	Vater
Familienname		
Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum/-ort		
Familienstand		
Telefon privat		
Telefon dienstlich		
Mobil		
E-Mail		
Adresse (Straße und Wohnort mit Teilort)		
Jetzige Tätigkeit/Beruf:		

Elterliche Sorge: ☐ gemeinsam ☐ Mutter ☐ Vater

Bei wem lebt das Kind? ☐ Mutter ☐ Vater ☐ andere Betreuungsperson:

und der
Tagespflegeperson

Name	
Adresse	
Telefon/Mobil	
E-Mail	

Bei Abschluss dieser Vereinbarung verfügt die Tagespflegeperson über eine vom Jugendamt erteilte gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)

Die Tagespflegeperson betreut derzeit Tagespflegekinder im Alter vonbis Jahren.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben derzeit weitere Personen, davon Kinder unter 18 Jahren.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere

gehalten:

§ 1 Auftrag der Tagespflegeperson

Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten.

Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

§ 2 Zusammenarbeit, Auskunftspflicht und Schweigepflicht zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Eltern und Tagespflegeperson sind bereit, sich gegenseitig die für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, besondere Begebenheiten während der Betreuung, Schulschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Schlafstörungen). Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen.
- (2) Die Eltern und Tagespflegepersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit vereinbaren Eltern und Tagespflegeperson in regelmäßigen Abständen ein ausführliches Gespräch über den Verlauf des Tagespflegeverhältnisses.

§ 3 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 KiTaG ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen. Die letzte Untersuchung muss innerhalb von max. 12 Monaten vor Aufnahme in die KTP durchgeführt werden.

Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) stehen in der Verantwortung, dass nach § 4 KiTaG das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Ferner sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 Absatz 10 a IfSG bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Der schriftliche Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a IfSG und der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG können künftig auch anderweitig, bspw. durch Vorlage der

Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Der schriftliche Nachweis über die Impfberatung kann zudem durch Vorlage des Impfausweises erbracht werden.

Hinweis: Die Regelungen des Masernschutzgesetzes gelten unverändert fort.

www.masernschutz.de

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt (nach Eingewöhnung) am
☐ Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
☐ Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen sowie Sondervereinbarungen (z.B: zum Bringen und Abholen) werden in der Betreuungstabelle (Anlage 1a oder 1b) festgelegt.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten, sowie die Auszahlungsform (Pauschalbetrag mit 11/12-Regelung oder Spitzabrechnung mit Ausfallzeitendokumentation) werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen.
- (4) Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt:
.....
.....
- (5) Veränderungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 5 Betreuungsfreie Tage und ungeplante Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.
Sonderregelungen werden wie folgt vereinbart:
.....
.....
- (2) Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Urlaub frühzeitig aufeinander ab. Über den Urlaubsumfang werden folgende Vereinbarungen getroffen:
.....
.....

Die Tagespflegeperson und die Eltern verpflichten sich, Zeiten, in denen aus besonderen Gründen eine Betreuung nicht erfolgen kann oder nicht erforderlich ist, frühestmöglich mitzuteilen (z.B. geplanter Krankenhausaufenthalt, Kur o.ä.)

Die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung liegt bei den Eltern.

- (3) Ist die Tagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ist das Tageskind krank, tragen in erster Linie die Eltern die Verantwortung. Sie verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend zu informieren. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, inwieweit sie das kranke Kind aufnehmen kann.

- (5) Eltern und Tagespflegeperson informieren sich umgehend gegenseitig über ansteckende Krankheiten in ihrem Umfeld.
- (6) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und notwendige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Eltern.

§ 6 Weitere Vereinbarungen zur Betreuung

- (1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern umgehend zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck erhält sie eine aktuelle Kopie des Impfausweises und der Krankenkassenkarte.

Name und Adresse des Kinderarztes:

- (2) Medikamente werden dem Tageskind von der Tagespflegeperson nur gegeben, wenn dies vorher mit den Eltern gesondert vereinbart wurde (z.B. Anlage 2a oder 2b).

- (3) Die Tagespflegeperson führt mit dem Kind alterstypischen Unternehmungen durch; sie darf
 - das Kind in ihrem PKW mitnehmen ☐ ja ☐ nein
 - das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen ☐ ja ☐ nein

- (4) Zu beachten sind:

☐ Diabetes:

☐ Allergie:

☐ chronische Erkrankung:

☐ Behinderung:

☐ Epilepsie:

☐

- (5) Zu folgenden Themen werden besondere Vereinbarungen getroffen (Zutreffendes bitte ausfüllen):

Ernährung / Süßigkeiten

.....

Sauberkeitserziehung

.....

Handy, Fernsehen, Computer

.....

Selbständiges Radfahren (oder andere Fahrzeuge)

.....

Hausaufgabenbetreuung

.....

Freizeitaktivitäten des Kindes

.....

Teilnahme an Aktivitäten der Tagespflegeperson (z.B. Krabbelgruppe, Schwimmbad...)

.....

Umgang mit Haustieren

.....

Sonstiges

.....

.....

.....

§ 7 Versicherungspflicht

Die Tageskinder sind automatisch in der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt und das Tagespflegeverhältnis beim Tageselternverein gemeldet ist.

	Eine zusätzliche Kinderunfallversicherung durch eine private Versicherung der Eltern besteht. Versicherungsträger:
--	---

Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Eine Haftpflichtversicherung für das Tagespflegeverhältnis besteht durch:

	Private Haftpflichtversicherung der Eltern. Versicherungsträger:
	Private Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson. Versicherungsträger:

§ 8 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen zur Umsetzung dieses Tagespflegevertrags vorzunehmen und entgegenzunehmen. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich. Eine Erklärung der Tagespflegeperson ist somit für beide Eltern rechtswirksam, auch wenn sie nur gegenüber einem Elternteil abgegeben wird.

§ 9 Ausstattung in der Tagespflege

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.
- (2) Von den Eltern wird mitgebracht (z.B. Reisebett, Hochstuhl, Kindersitz...)

.....

-
- (3) Die Tagespflegeperson kann bei Bedarf zur Verfügung stellen:
-

- (4) Windeln, Pflegemittel und besondere Nahrungsmittel sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern mitgebracht.
- (5) Eintrittsgelder u.ä. sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern nach vorheriger Absprache übernommen.

§ 10 Entgelt

- (1) Soll die Kindertagespflege nach diesem Betreuungsvertrag als öffentlich geförderte Leistung in Anspruch genommen werden, verpflichten sich Eltern und Tagespflegepersonen, die notwendigen Anträge und Unterlagen rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, beim zuständigen Jugendamt einzureichen.
Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen richtet sich nach den Richtlinien des Jugendamtes und wird von den Beteiligten entsprechend anerkannt. [Kindertagespflege: Rems-Murr-Kreis](#)
- (2) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes / der Kinder zu den vereinbarten Zeiten ein entsprechendes Betreuungsgeld (bestehend aus Sachkosten und Förderleistung). Das Jugendamt erstellt einen Bescheid und zahlt das Betreuungsgeld direkt an die Tagespflegeperson aus.
- (3) **Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bis zur Vorlage der Kostenübernahme-Bescheinigung die Betreuungskosten zu übernehmen.**
- (4) Wird der Antrag vom Jugendamt abgelehnt oder von den Eltern zurückgenommen oder gar nicht gestellt, haben die Eltern die Leistungen der Tagespflegeperson komplett selbst zu bezahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass die öffentliche Förderung später entfällt.
- (5) Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zur Kindertagespflege“ der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Jugendamt. Dort sind insbesondere Eingewöhnung, Änderungen und Beendigung bzgl. der Kostenübernahme geregelt.
(www.rems-murr-kreis.de → Jugend, Gesundheit und Soziales → Kreisjugendamt → Kindertagespflege)

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.
Gegebenenfalls hat die Tagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von..... Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einem nicht einvernehmlichen Betreuungsende tragen die abgebenden Eltern den Verdienstausschlag der Tagesmutter.
- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, das Jugendamt und den Tageselternverein unverzüglich zu informieren sowie die letzte Zeit des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.
- (4) Zahlungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe enden mit dem letzten angegebenen Betreuungstag.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§13 Einwilligungserklärung Bilder/ Fotos/ vertonte Videos und Aufzeichnungen zur internen Verwendung

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass unser(e) Kind(er) während der Betreuung fotografiert oder gefilmt (incl. Vertonung) werden darf/dürfen. Außerdem dürfen schriftliche Aufzeichnungen zur Dokumentation des Bildungsverlaufs angefertigt werden.

Die Nutzung der hierbei gemachten Bilder, Videos und Aufzeichnungen erfolgt ausschließlich im internen Bereich der Tagespflege (Portfolio/Fotoalben/Entwicklungsberichte, Lerngeschichten ...).

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die o.g. Daten meines/unseres Kindes wie folgt genutzt werden:

.....
Die o.g. Daten meines/unseres Kindes darf für folgende Medien (z.B. Fotoalbum, Aushang am Betreuungsort, Pinnwand, Portfolio, elektronische Datenträger) genutzt werden:

.....
☐ ja ☐ nein

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden:

☐ ja ☐ nein

Fotos dürfen über das Smartphone an Eltern verschickt werden (**nicht** per WhatsApp):

☐ ja ☐ nein

Gruppenfotos dürfen über das Smartphone an Eltern verschickt werden (**nicht** per WhatsApp):

☐ ja ☐ nein

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich ohne gesonderte Einwilligungserklärung, keine Daten von Tageskindern zu veröffentlichen, insbesondere in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook).

.....
☐ ja ☐ nein

§ 14 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tageskindes bedeutsam sind. Besonders bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles nach § 8a Abs. 5 SGB VIII hat eine Mitteilung zu erfolgen. Als Kindeswohlgefährdung werden insbesondere Körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung bewertet.

(2) Die Kindertagespflegeperson nimmt dafür eine Gefährdungseinschätzung vor und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu. Ist diese Beratung an der Kindertagespflegestelle auf einen Verein übertragen worden, wird dieser hinzugezogen. Eltern werden im Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Beratungsprozessen mit einbezogen.

(3) Den Eltern steht ein Beratungsanspruch ebenfalls zu.

§15 Sonstiges

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

.....
Unterschriften der Eltern
bzw. Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson

Haftungsausschluss:

Dieses Formular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Formulierungshilfe zu verstehen, die die Interessenlagen zwischen den Parteien sachgerecht auszugleichen versucht.

Mit diesem Vertrag kann nicht allen – in einem Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden- Schwierigkeiten präventiv begegnet werden.

Diese Vorlage entbindet daher nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung und gegebenenfalls notwendigen individuellen Anpassungen.

Betreuungszeiten für das Kind

Gültig ab

Folgende Betreuungszeiten werden vereinbart:

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	
Sonntag	

Ist in Ausnahmefällen eine Veränderung der Betreuungszeiten notwendig, ist dies rechtzeitig abzusprechen.

Längerfristige oder dauerhafte Veränderungen bedürfen einer neuen Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen.

Sondereinbarungen (z.B. Abholen, Bringen)

Die Beteiligten verpflichten sich zur zuverlässigen Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten.

Betreuungstabelle für das Kind, gültig ab

Uhrzeiten	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags	samstags	sonntags
Ankunft bei der Tagespflegeperson							
Beginn Kita/Schule vormittags							
Rückkehr Kita/Schule vormittags oder erstmaliges Eintreffen bei der Tagespflegeperson							
Beginn Kita/Schule nachmittags							
Rückkehr Kita/Schule nachmittags oder erstmaliges Eintreffen bei der Tagespflegeperson							
Rückkehr zu den Eltern							
Planmäßige Betreuungszeit							

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen die nachfolgend angekreuzten Mahlzeiten:							
Frühstück							
Mittagessen							
Abendessen							

Vereinbarung über Medikamentengabe und Arztbesuche

für das Kind

zwischen den Eltern

bzw. Personensorgeberechtigten

und der Tagespflegeperson

1. Das Kind ist (☐ selbst / ☐ über die Familienversicherung) krankenversichert bei
..... unter der Nummer

2. Folgende Medikamente sind dem Kind regelmäßig wie folgt zu verabreichen

.....
.....

3. Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin der Besuch der Tagespflege erfolgen kann, übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach den schriftlichen Vorgaben der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

4. Die Medikamente sind von den Eltern zu besorgen und mit Originalverpackung und Packungsbeilage der Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Diese muss die Eltern rechtzeitig auffordern, für Nachschub zu sorgen.

5. Die Tagespflegeperson begleitet das Kind bei Besuchen zum

☐ Kinderarzt (Name, Adresse)

☐ Zahnarzt (Name, Adresse)

☐ Hautarzt (Name, Adresse)

☐

Die Eltern sind verpflichtet, die entsprechenden Termine in Abstimmung mit der Tagespflegeperson zu vereinbaren, und der Tagespflegeperson die Krankenversicherungsbestätigung (Versichertenkarte) zur Verfügung zu stellen.

Datum:

Unterschriften:

Eltern/Personensorgeberechtigte

Tagespflegeperson

Medikamente, dauerhaft (chronische Erkrankung)

Ärztliche Verordnung für die Medikamentengabe durch die Tagespflegeperson

für das Kind**Geb.**, **gültig ab**

Name des Medikaments	Einnahmezeit (Uhrzeit / Tageszeit)	Dosierung	Gebrauchshinweise (schütteln, verdünnen, Lagerung)	Vorauss. Dauer der Behandlung	Bemerkungen

Behandelnder Arzt, Name und Adresse
.....

Telefonisch erreichbar unter
.....

Ort, Datum, Unterschrift des behandelnden Arztes
.....

Ermächtigung der Sorgeberechtigten
Hiermit ermächtige/n ich/wir die Tagespflegeperson (Name) die o.g. Medikamente in der vorgeschriebenen Dosierung zu verabreichen. Eine Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel hat die Tagespflegeperson von mir/uns erhalten.

Medikamente, akute Erkrankung

Vereinbarung zur Medikamentengabe zwischen Eltern / Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson

für das KindGeb., gültig ab

Name des Medikaments	Einnahmezeit (Uhrzeit / Tageszeit)	Dosierung	Gebrauchshinweise (schütteln, verdünnen, Lagerung)	Vorauss. Dauer der Behandlung	Bemerkungen Ärztl. Verordnung vom (Datum) Behandelnder Arzt

Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin die Betreuung in Tagespflege erfolgen kann, übernimmt die Tagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach den schriftlichen Vorgaben der Eltern / Sorgeberechtigten bis auf Widerruf.

Behandelnder Arzt, Name, Adresse, Telefon

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Tagespflegeperson (Name) die o.g. Medikamente in der vorgeschriebenen Dosierung zu verabreichen. Eine Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel hat die Tagespflegeperson von mir/uns erhalten.

Ich/wir entbinden die Tagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch evtl. auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Verabreichung der Medikamente auftraten.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

In welcher Form die Nachweise für § 4 KiTaG und § 34 Absatz 10 a IfSG gegenüber der Einrichtungsleitung erbracht werden, obliegt der Entscheidung der Eltern. Sofern die Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, **können Sie diesen auch durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** (auch ohne Verwendung eines dieses einheitlichen Vordrucks) erbringen.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name, Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

wurde am.....

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht, mit folgendem Ergebnis:

- ☐ **es liegen keine medizinischen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle / der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen vor.**
- ☐ **eine Masernschutzimpfung analog der STIKO Empfehlungen liegt vor / liegt nicht vor (bitte Unzutreffendes streichen).**
- ☐ **es liegen medizinische Gründe vor, die gegen eine Impfung sprechen (medizinische Kontraindikation, § 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).**
- ☐ **das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson/den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....

Ihr Ansprechpartner vor Ort:



**Verein Kinder- und Jugendhilfe
Backnang e.V.**

Fachbereich Kindertagespflege
Theodor-Körner-Straße 1
71522 Backnang
Tel. 07191 / 3419-119

s.lehmann@kinderundjugendhilfe-bk.de
tagespflege@kinderundjugendhilfe-bk.de

www.famfutur.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr
Dienstag 18:30 – 20:00 Uhr